

Bekanntmachung

Bürgerentscheid in der Stadt Grevenbroich vom 15.04.2013 – 27.04.2013

Mit Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 31.01.2013 wird im Zeitraum vom 15.04.2013 bis zum 27.04.2013 gem. § 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein Bürgerentscheid durchgeführt.

Die zur Abstimmung gestellte Frage lautet:

„Soll die Städtische Realschule Bergheimer Straße erhalten bleiben?“

Die Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe:

- Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Hauptwohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist:

- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in §1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

Öffnungszeiten des Wahlamtes der Stadt Grevenbroich im Bürgerbüro / Bernardushaus, Am Markt 3, 41515 Grevenbroich:

montags und dienstags: 8.00 – 15.30 Uhr,
mittwochs und freitags: 8.00 – 12.30 Uhr und
donnerstags: 8.00 – 17.00 Uhr.

Für den Abstimmungszeitraum vom 15.04.2013 bis zum 27.04.2013 gelten andere Öffnungszeiten, die zum späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

Grevenbroich, den 04.02.2013

Kwasny
Bürgermeisterin als
Abstimmungsleiterin

Bekanntmachung

Satzung vom 01.02.2013 zur 2. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich vom 14.03.2005

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 26 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383), geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 432) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 31.01.2013 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Hauptwohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

Artikel II

In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird den Wörtern „am Donnerstag“ das Wort „spätestens“ vorangestellt.

Artikel III

In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel IV

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 01.02.2013 zur 2. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich vom 14.03.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 01.02.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Unter Top 8.1 „Sukzessive Auflösung der Realschule Bergheimer Straße“:

Der Rat der Stadt Grevenbroich beschließt:

- a) die „Städtische Realschule Grevenbroich, Bergheimer Straße“, ab Schuljahr 2013 / 2014 sukzessive aufzulösen,
- b) die Schule solange weiterzuführen, bis ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann,
- c) organisatorisch sicher zu stellen, dass ggf. für betroffene Schüler der Schulabschluss an einer anderen Schule ermöglicht wird, wenn ein geordneter Schulbetrieb an der jetzigen Schule nicht mehr möglich ist,
- d) die Schule gemäß § 76 Abs. 1 Schulgesetz rechtzeitig am Verfahren zu beteiligen,
- e) die sukzessive Auflösung der Schule bei der Bezirksregierung zu beantragen.

Unter Top 8.2 „Sukzessive Auflösung der Katholischen Hauptschule, Hauptschule der Stadt Grevenbroich“:

Der Rat der Stadt Grevenbroich beschließt:

- a) die Katholische Hauptschule, Hauptschule der Stadt Grevenbroich, ab Schuljahr 2013 / 2014 sukzessive aufzulösen,
- b) die Schule solange weiterzuführen, bis ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann,
- c) organisatorisch sicher zu stellen, dass ggf. für betroffene Schüler der Schulabschluss an einer anderen Schule ermöglicht wird, wenn ein geordneter Schulbetrieb an der jetzigen Schule nicht mehr möglich ist,
- d) die Schule gemäß § 76 Abs. 1 Schulgesetz rechtzeitig am Verfahren zu beteiligen,
- e) die sukzessive Auflösung der Schule bei der Bezirksregierung zu beantragen.

Unter Top 8.3 „Errichtung einer zweiten Gesamtschule“:

Der Rat der Stadt Grevenbroich beschließt:

- Gemäß § 81 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Schulgesetz NRW wird zum 01.08.2013 eine zweite Gesamtschule in Grevenbroich errichtet. Der Aufbau erfolgt schrittweise beginnend mit Bildung der Jahrgangsstufe 5 im Schuljahr 2013/2014.

- Die Gesamtschule wird am Standort Hans-Sachs-Straße 30/32, 41515 Grevenbroich, errichtet. An diesem Standort können gemäß Gutachtertvetum alle Parallelklassen der Jahrgänge 5-7 geführt werden. Die Gesamtschule erhält ab dem 01.08.2016 im Gebäude Parkstraße 1, 41515 Grevenbroich, einen weiteren Standort. Hier werden dann die Parallelklassen der Jahrgänge 8-10 sowie die Oberstufe geführt. Der Betrieb der Gesamtschule wird dauerhaft an den vorgenannten Standorten geführt (horizontale Gliederung).
- Die Zügigkeit der Gesamtschule wird auf 6 Züge festgesetzt; die Gesamtschule als gebundener Ganztagsbetrieb geführt.
- Die Gesamtschule wird vorläufig folgende Bezeichnung erhalten:

„Gesamtschule II“
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich
Sekundarstufen I und II
Ganztagschule
Hans-Sachs-Straße 30/32
41515 Grevenbroich

- Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht den Antrag auf Errichtung einer Gesamtschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Folgende Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beschlüsse des Rates der Stadt Grevenbroich zu Top 8.1 bis Top 8.3 vom 06. Dezember 2012 wird hiermit bekanntgemacht:

Beschluss:

Weil die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, beschließen die Unterzeichner/innen gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wie folgt:

Die sofortige Vollziehung der Ratsbeschlüsse zu TOP 8.1 bis 8.3 der Ratssitzung am 06. Dezember 2012 (Errichtung einer zweiten Gesamtschule, sukzessive Auflösung der Städtischen Realschule Bergheimer Straße und der Katholischen Hauptschule der Stadt Grevenbroich) wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

gez.

gez.

Erläuterung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage dann, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde besonders angeordnet wird, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vorliegend erfüllt:

Der Rat hat am 06. Dezember 2012 die zur Errichtung einer zweiten Gesamtschule und die zur sukzessiven Auflösung der Städtischen Realschule Bergheimer Straße und der Katholischen Hauptschule der Stadt Grevenbroich erforderlichen Beschlüsse gefasst. Die Errichtung der zweiten Gesamtschule ist schulfachlich nur möglich, wenn damit einhergehend die Städtische Realschule Bergheimer Straße und die Katholische Hauptschule keine neuen 5. Klassen aufnehmen. Außerdem kommt die vorgeschriebene anlassbezogene Schulentwicklungsplanung zu dem Ergebnis, dass auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung zukünftig in Grevenbroich neben den beiden Gymnasien und den beiden Gesamtschulen noch Bedarf für lediglich eine Realschule besteht. Eine solche steht mit der städtischen Diedrich-Uhlhorn-Realschule in Wevelinghoven weiterhin zur Verfügung.

Mit Datum vom 17. Januar 2013 hat die Bezirksregierung Düsseldorf den Beschluss des Rates vom 06. Dezember 2012 zur Errichtung der zweiten Gesamtschule sowie mit Datum vom 09. Januar 2013 den Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 06. Dezember 2012 zur sukzessiven Auflösung der Städtischen Realschule Bergheimer Straße ab dem 01. August 2013 und mit Datum vom 12. Dezember 2012 den Beschluss des Rates zur sukzessiven Auflösung der Katholischen Hauptschule ab dem 01. August 2013 genehmigt. Um die genehmigten Beschlüsse und die entsprechenden Anmeldeverfahren – trotz etwaiger dagegen gerichteter Rechtsbehelfe – zeitgerecht umsetzen und durchführen zu können, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der genannten Ratsbeschlüsse geboten.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Beschlüsse überwiegt auch gegenüber dem Interesse etwaig von der sukzessiven Auflösung der genannten Schulen Betroffener, da diesen kein Nachteil entsteht. Die bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der Städtischen Realschule Bergheimer Straße und der Katholischen Hauptschule können dort bis zum angestrebten Schulabschluss unterrichtet werden, solange ein geordneter Schulbetrieb möglich bleibt. Etwaige neue Schülerinnen und Schüler könnten – sollte beispielsweise die erforderliche Anzahl für die zweite Gesamtschule nicht zustande kommen – zu einem späteren Zeitpunkt ggf. immer noch von der zunächst gewählten Schule an die nach derzeitiger Beschlusslage sukzessive auslaufenden Schulen umgemeldet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine dagegen erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, beantragt werden.

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März - August 201
Kreis	Neuss
Stadt/Gemeinde	Grevenbroich

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschleiss mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft–IIIB-335-8583–u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr–313-66-75– v. 5.9.1997).